Antrag der Redaktionskommission\* vom 18. Dezember 2002

## 3876 b

## A. Zivilprozessordnung (Änderung)

(vom . . . . . . . . . )

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Juli 2001 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Mai 2002,

beschliesst:

Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 53. Abs. 1 unverändert.

Dem einfachen und raschen Verfahren unterstehen:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus der Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih (Art. 10 und Art. 23 AVG) bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000 sowie Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz;

Ziffern 4–6 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 158. Das Zeugnis können verweigern:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

 die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Partei, sofern die beiden seit mindestens einem Jahr in einem gemeinsamen Haushalt leben; im Falle der Beendigung des gemeinsamen Haushaltes, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht;

Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Zeugnisverweigerungsrecht
a) Für alle

Förderung der Prozess-

erledigung;

einfaches und rasches Verfah-

<sup>\*</sup> Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Vaterschaftsund Unterhaltssachen § 203. Wird die Vaterschaftsklage vom Beklagten anerkannt, so stellt der Einzelrichter durch Verfügung die Vaterschaft fest.

Wird die Unterhaltsklage anerkannt, so nimmt der Einzelrichter davon Vormerk und verpflichtet die beklagte Partei zu den anerkannten Leistungen.

Ebenso verfährt der Einzelrichter, wenn er einen von den Parteien geschlossenen Unterhaltsvertrag genehmigt (Art. 287 Abs. 3 und 288 Abs. 2 Ziffer 1 ZGB).

Zulässigkeit
a) Im
ordentlichen
Verfahren

§ 271. Abs. 1 unverändert.

Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind Anordnungen, die der Einsprache an das erkennende Gericht unterliegen.

e) Ausschluss

§ 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Ziffern 1–6 unverändert;

7. Rekursentscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen.

## B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung von Vorstössen

- I. Die Motion KR-Nr. 242/1996 betreffend Rechtsmittel gegen vorsorgliche Massnahmen im Zivilprozess wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Das Postulat KR-Nr. 350/1997 betreffend Abschaffung der Gerichtsferien wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Die Motion KR-Nr. 277/1999 betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner wird als erledigt abgeschrieben.

Zürich, 18. Dezember 2002

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident:
Die Sekretärin:

Hartmuth Attenhofer Heidi Khereddine-Baumann